

Ausschussdrucksache

(30.10.2025)

Inhalt:

Notarkammer

Gesetzentwurf der Landesregierung
**Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung
des Juristenausbildungsgesetzes**
- Drucksache 8/5300 -

Stellungnahme



NOTARKAMMER MECKLENBURG-VORPOMMERN

- KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Notarkammer Meckl.-Vorp.: Alexandrinenstr. 26 · 19055 Schwerin

per E-Mail

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Rechtsausschuss
-Der Vorsitzende-
Herrn Michael Noetzel
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

19055 Schwerin · Alexandrinenstr. 26

Telefon 03 85 / 5 81 25 75
Fax 03 85 / 5 81 25 74
E-Mail notk-mv@notarnet.de
Internet www.notarkammer-mv.de

Deutsche Kreditbank AG
BIC BYLADEM1001
IBAN DE10 1203 0000 1030 0105 55

Neue E-Mail-Adresse:
info@notarkammer-mv.de

AZ.: TF 11 1/22

Bitte in der Antwort angeben

30.10.2025

Eu/JT/c

Einladung zur öffentlichen Anhörung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Fünften Gesetztes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes

Drucksache 8/5300

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Noetzel,

in vorgenannter Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihr Schreiben vom 15. Oktober 2025 und danke für die Einladung zur öffentlichen Anhörung sowie die hiermit verbundene Gelegenheit zur Stellungnahme.

Gerne werde ich als Geschäftsführer der Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern an der öffentlichen Anhörung am 5. November 2025 teilnehmen.

Ich möchte zur Vorbereitung der Anhörung bereits vorab, wie folgt schriftlich Stellung nehmen:

Der Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern wurde durch das Landesjustizprüfungsamt bereits mit Schreiben vom 19. Juni 2025 im Rahmen einer Verbandsanhörung Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Änderung des Juristenausbildungsgesetzes gegeben. Die Notarkammer hatte sich im Rahmen dieser Stellungnahme durchweg befürwortend zu den beabsichtigten Änderungen ausgesprochen. Hierzu im Einzelnen:

1) Einführung des integrierten Bachelor-Abschlusses

Die Notarkammer vereint mit Justiz, Rechtsanwaltskammer und Behörden im Land das Bestreben, die Attraktivität von Mecklenburg-Vorpommern für das Jurastudium und Referendariat hochzuhalten, um auch in Zukunft für ausreichenden juristischen Nachwuchs zu sorgen. Hierzu ist es aus unserer Sicht geboten, aktuelle Entwicklungen genau im Blick zu behalten, um nicht ins Hintertreffen gegenüber anderen Bundesländern zu geraten.

Angesichts der Entwicklung der Studierendenzahlen im Studiengang Rechtswissenschaften an der Universität Greifswald erscheinen Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Studiengangs in Greifswald als willkommen und geboten.

Herzstück der Reform ist die Einführung eines integrierten Bachelor-Abschlusses in den Studiengang Rechtswissenschaften. Dessen Einführung erachten wir in zweifacher Hinsicht für richtig:

Die Einführung ist inhaltlich zu begrüßen, da sie für die Studierenden für eine gewisse Absicherung sorgt. Jeder, der die juristische Ausbildung durchlaufen hat, wird sich an den Prüfungsdruck erinnern können, der mit dem „ersten Staatsexamen“ – genauer gesagt der staatlichen Pflichtfachprüfung – verbunden war. Angesichts der hohen Anforderungen, welche in den Klausuren und der mündlichen Prüfung in der staatlichen Pflichtfachprüfung gestellt werden, ist es nachvollziehbar, dass alle Studierenden die Sorge verbindet, im Falle des Nichtbestehens der Staatsprüfung, trotz jahrelangen Studiums, ohne Abschluss dazustehen.

Mit dem integrierten Bachelor-Abschluss können auch Studierende, welche die staatliche Pflichtfachprüfung nicht bestehen, ihr Studium mit einem Bachelor abschließen und werden zugleich für das erfolgreiche Absolvieren des universitären Prüfungsteils entlohnt. Dies eröffnet nicht nur Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt, sondern auch die Möglichkeit, das Studium in einem Master-Studiengang, beispielsweise in einer anderen Geisteswissenschaft, fortzusetzen. Jenseits der tatsächlichen Verwirklichung dieses Prüfungsrisikos, gibt der integrierte Bachelor-Abschluss zugleich allen Studierenden eine gewisse mentale Sicherheit, die den Prüfungsdruck des Staatsexamens zumindest zu lindern vermag.

Die Änderung ist auch im Sinne der Steigerung der Attraktivität des rechtswissenschaftlichen Studiums in Greifswald zu begrüßen. Wir stimmen der Einschätzung zu, dass es sich für Studieninteressierte mittlerweile um ein nicht unwesentliches Kriterium für die Wahl ihres Studienortes handelt, ob sie gewissermaßen als „Sicherheitsnetz“ nach Abschluss der universitären Leistungen einen Bachelor-Abschluss erhalten.

Angesichts der auch an anderen Orten bestehenden Überlegungen zur Einführung eines solchen Abschlusses, würde die Nichteinführung der Universität Greifswald nicht nur einen Standortvorteil vorenthalten, sondern zugleich einen Standortnachteil gegenüber Studienstandorten begründen, die den Abschluss bereits eingeführt haben. Wir teilen insoweit die Einschätzung, dass ein Handeln geboten ist, um wettbewerbsfähig zu bleiben und mit den aktuellen Entwicklungen Schritt zu halten.

2) Flexibilisierung der Prüfungsleistungen im Schwerpunktbereich

Angesichts der dynamischen Entwicklungen im Bereich der künstlichen Intelligenz ist es eine nachvollziehbare Überlegung, sich von dem zwingenden Erfordernis einer wissenschaftlichen Studienarbeit mit einer Bearbeitungszeit von mindestens vier Wochen zu lösen und stattdessen die Pflicht zur Erbringung jeweils mindestens einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfungsleistung zu normieren. Anders als bei den kleinen und großen Scheinen, ist Gegenstand der wissenschaftlichen Hausarbeit regelmäßig nicht die Lösung eines juristischen Falls, sondern eine Themenhausarbeit.

Während die KI bei der Lösung juristischer Fragestellungen, insbesondere durch das Phänomen der „Halluzination“, regelmäßig keine brauchbaren Antworten liefert, erscheint die Verwendung für Themenhausarbeiten aus Studierendensicht schon jetzt als hilfreiches Instrument. Die Aussagekraft einer Themenhausarbeit als Prüfungsleistung wird durch fortschreitende Entwicklung von KI zunehmend infrage gestellt.

Die beabsichtigte Änderung gibt der juristischen Fakultät an der Universität Greifswald die Möglichkeit, die weiteren Entwicklungen zu beobachten und bei Bedarf ihre Prüfungsordnung anzupassen.

3) Elektronische Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

Die Ermöglichung der elektronischen Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen erscheint vor dem Hintergrund der umfassenden Digitalisierung der Verwaltung als zeitgemäß. Insbesondere in Zeiten des „E-Examens“ erscheint es als konsequent, dass die am PC geschriebenen Prüfungsarbeiten auch digital durch das Prüfungsamt archiviert werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Merlin Eufinger
Geschäftsführer